

# **Satzung**

## **Förderverein Grundschule Pirna-Neundorf**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Pirna-Neundorf
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll beim Amtsgericht in Pirna eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Grundschule und des Horts verwirklicht. Der Verein soll die Schule und ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zum Nutzen der Kinder unterstützen. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die sich mit der Grundschule oder dem Hort der Grundschule Pirna-Neundorf verbunden fühlt und diese fördern möchte.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins vorliegt.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat. Den Zeitpunkt des Ausschlusses setzt der Vorstand fest.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu Beginn des Eintritts zu entrichten.

### **§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, aus Spenden und Zuwendungen sowie aus Erlösen von Tombolas oder ähnlichen Veranstaltungen.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
3. Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, die mindestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern per Post oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zu senden ist.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zumindest ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für ordentliche Mitgliederversammlungen maßgeblich sind.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzende/r,
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - c) Schatzmeister/inJedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Nachwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Die Vorstandsmitglieder haben in Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Deren Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Einladung zu der über die Auflösung entscheidenden Mitgliederversammlung ist der Tagesordnungspunkt "Auflösung" als solcher wörtlich festzusetzen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Stadt Pirna bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Grundschule Pirna-Neundorf zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.2025 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.